

Satzung des SV Teutonia Bechtheim

vom 7. September 1990, geändert am 12. April 2001, 11. März 2006 und
28. August 2018. Version 1.4

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen
Sportverein „Teutonia“ Bechtheim 1920 e.V.
und hat seinen Sitz in 65510 Hünstetten - Bechtheim.
Er wurde 1920 gegründet und ist beim Amtsgericht
Wiesbaden unter der Vereinsregister-Nummer 4943
eingetragen.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar
gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts
„Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen und
 - b) die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster
Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen
Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine
Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des
Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe
Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft in Verbänden

Der Verein ist Mitglied im

- a) Landessportbund Hessen e.V.,
- b) Hessischen Fußballbund,
- c) Hessischen Turnverband,
- d) Hessischen Leichtathletikverband.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein führt als Mitglieder:
 - a) ordentliche Mitglieder,
 - b) Jugendmitglieder,
 - c) Ehrenmitglieder.
- (2) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ohne Rücksicht auf
Beruf, Rasse und Religion werden.
- (3) Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen.
Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher
Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.
- (4) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
- (5) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das
Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet, am
SEPA-Verfahren für die Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen
teilzunehmen. Das hat das Mitglied in der Beitrittserklärung
rechtsverbindlich zu erklären. Laufende Änderungen der
Bankverbindung sind dem Verein mitzuteilen.
- (6) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluss eines
Kalenderjahres zulässig und spätestens 6 Wochen zuvor zu
erklären ist;
 - b) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein
Mitglied 9 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in
Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese
Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle
Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat;

- c) Durch Ausschluss, der durch den Vorstand zu beschließen ist. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist dem Auszuschließenden schriftlich mit Begründung bekannt zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss kann der Auszuschließende schriftlich die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet.
- (6) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Im Falle des Ausschlusses dürfen Auszeichnungen nicht weiter getragen werden.
- (7) Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge legt die Mitgliederversammlung fest. Die Höhe und Fälligkeit der Gebühren und Umlagen legt der Vorstand fest.
- (8) Gebühren können erhoben werden für die Finanzierung besonderer Angebote des Vereins oder einer Abteilung des Vereins, die über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen des Vereins hinausgehen. Fälligkeit und Höhe sind der aktuellen Gebührenordnung zu entnehmen.
- (9) Umlagen können erhoben werden bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereins, der nicht mit den allgemeinen Etatmitteln des Vereins gedeckt werden kann, insbesondere für die Finanzierung von Baumaßnahmen und Projekten. Umlagen dürfen nur erhoben werden, wenn die Maßnahme, die den besonderen Finanzbedarf begründet, von der Mitgliederversammlung genehmigt wird. Die Höhe der Umlage darf das Zweifache der Mitgliedsbeiträge nicht überschreiten. Maßgeblich ist der Jahresbeitrag zum Zeitpunkt des Beschlusses der Mitgliederversammlung nach Satz 2

- (10) Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Der Einzug von Mitgliedsbeiträgen, Gebühren und Umlagen erfolgt unter Angabe unserer Gläubiger-ID DE97ZZZ00001195300 und der eindeutigen Mandatsreferenz, die bei Eintritt sowie bei Änderung der Bankverbindung per E-Mail mitgeteilt wird. Die regelmässigen Fälligkeitstermine der Mitgliedsbeiträge und Gebühren sind der Gebührentabelle zu entnehmen, die zusammen mit der Mandatsreferenz versendet wird.
- (11) Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages dem Verein gegenüber gesamtschuldnerisch haften.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

A Rechte der Mitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder sind berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und an Abstimmungen und Wahlen durch Ausüben ihres Stimmrechts mitzuwirken. Nach Erreichen der Volljährigkeit sind sie auch wählbar.
- (2) Jugendmitglieder ab 16 Jahren besitzen ebenso ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (3) Alle Mitglieder haben das Recht, sämtliche durch die Satzung gewährleisteten Einrichtungen des Vereins zu benutzen.
- (4) Jedem Mitglied, das sich durch die Anordnungen eines Vorstandsmitgliedes, eines vom Vorstand bestellten Organs oder eines Abteilungsleiters in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht der Beschwerde an den Vereinsvorstand zu.

B Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:

- (1) den Verein in seinen sportlichen Bestrebungen zu unterstützen,
- (2) den Anordnungen des Vorstandes und der von ihm bestellten Organe in allen Vereinsangelegenheiten, den Anordnungen der Abteilungsleiter in den betreffenden Sportangelegenheiten Folge zu leisten,
- (3) die Beiträge, Gebühren und Umlagen pünktlich zu entrichten entsprechend den Fälligkeitsterminen der Gebührentabelle, sowie Kosten zu begleichen die von Seiten des Mitglieds durch Rücklastschriften entstanden sind.
- (4) das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll jährlich einmal in den ersten 4 Monaten des Kalenderjahres stattfinden.
- (3) Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vorher zu erfolgen.
- (4) Die Versammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.
- (5) Über die Versammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
- (6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst (Enthaltungen zählen nicht mit).
- (7) Satzungsänderungen können nur mit 2/3-Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder.

- (8) Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20% der ordentlichen Mitglieder.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes, den Abteilungsleitern und dem Jugendleiter.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Entscheidungen sind zu protokollieren.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens drei und höchstens sechs Mitgliedern. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Für bestimmte Rechtsgeschäfte im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs bei der Erledigung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins kann einem Vorstandsmitglied Einzelvertretungsvollmacht erteilt werden. Der geschäftsführende Vorstand kann auch weitere Personen mit der Abgabe von Erklärungen beauftragen.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand beschließt in der ersten Sitzung nach der Wahl über die Verteilung der Geschäfte. Die spätere Änderung der Geschäftsverteilung ist bei Bedarf zulässig. Innerhalb ihrer einzelnen Arbeitsbereiche sind die Vorstandsmitglieder für die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Aufgaben besonders verantwortlich.
- (5) Die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt für 2 Jahre durch die Mitgliederversammlung. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines anderen Vorstandes im Amt.
- (6) Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.
- (7) Die Haftung des Vorstandes und des geschäftsführenden Vorstandes beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 9 Abteilungen

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen. Die Gründung neuer Abteilungen kann zu jeder Zeit erfolgen. Die Anzahl einer Abteilung soll aus wirtschaftlichen Gründen 12 Personen nicht unterschreiten.
- (2) Die Teilnehmer in einer Abteilung müssen Mitglieder des Vereins sein.
- (3) Die Gründung einer Abteilung erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.

§ 10 Abteilungsversammlungen

- (1) Die Abteilungsversammlung umfasst alle Teilnehmer einer Abteilung.
- (2) Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung hat eine Abteilungs-versammlung in jeder Abteilung stattzufinden.
- (3) Die Abteilungsversammlungen werden durch die jeweiligen Abteilungsleiter einberufen und geleitet.
- (4) Alle zwei Jahre entscheidet die Abteilungsversammlung über einen Vorschlag zur Wahl des Abteilungsleiters der jeweiligen Abteilung. Gewählt wird der Abteilungsleiter von der Mitgliederversammlung. Das alleinige Vorschlagsrecht liegt jedoch bei der Abteilungsversammlung.
- (5) Der Abteilungsleiter vertritt die Interessen der Abteilung im Vorstand und den Verein in allen Fragen der Abteilung gegenüber den entsprechenden Fachverbänden.

§ 11 Der Jugendleiter

- (1) Der Jugendleiter vertritt in enger Abstimmung mit den jeweiligen Abteilungsleitern in allen Jugendfragen, insbesondere im Bereich

Jugendfußball, die Interessen der Jugendlichen im Vorstand und den Verein gegenüber den entsprechenden Jugendverbänden.

- (2) Die Wahl des Jugendleiters erfolgt für 2 Jahre durch die Mitgliederversammlung.

§ 12 Wahlen (Abstimmungsmodus)

- (1) Die Wahl des Vorstandes (§ 8 Abs. 1) hat einzeln zu erfolgen. Über Ausnahmen entscheidet die Mitgliederversammlung. Sofern für das vorgesehene Amt nur ein Vorschlag vorliegt, wird durch Handzeichen abgestimmt. Bei mehr als einem Vorschlag ist durch Abgabe von Stimmzetteln geheim abzustimmen. Das Gleiche gilt, wenn auf Antrag eines Mitgliedes die Versammlung mit Mehrheit bei Anstehen einer Abstimmung geheime Wahl beschließt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- (2) Die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes (§ 8 Abs. 3) wird von einer Person geleitet, die von den in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitgliedern in einfacher Mehrheit bestimmt wird.
- (3) Für die Wahl der Abteilungsleiter (§ 10 Abs. 4) und der Jugendleiter (§ 11 Abs. 2) gilt § 12 Abs. 1 entsprechend.
- (4) Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem Versammlungsleiter schriftlich vorliegt.

§ 13 Kassenprüfer

Den Kassenprüfern, die in der ordentlichen Mitgliederversammlung jeweils für 2 Jahre gewählt werden, obliegt die Prüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Buchungsvorgänge und Belege auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sowie die Prüfung des Jahresabschlusses.

§ 14 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

- (1) Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen) in automatisierter Form. Hierbei handelt es sich um folgende Mitgliederdaten:
Name, Vorname und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und/oder Mobil) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Geschlecht, Nationalität (nur zum Antrag von Pässen), Abteilungszugehörigkeit, Funktion(en) und Aufgabe(n) im Verein.
- (2) Die in (1) genannten Daten sind Pflichtdaten, eine Person kann nur Vereinsmitglied sein, wenn sie dem Verein diese Daten zwecks rechtmäßiger Verarbeitung zur Verfügung stellt.
- (3) Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist der Mitglieds-Verwalter (E-Mail: mitgliederverwaltung@sv-bechtheim.de); sein Stellvertreter ist der Kassenwart (E-Mail: kasse@sv-bechtheim.de).
- (4) Verantwortlich für den Datenschutz im Verein ist der Datenschutzbeauftragte (E-Mail: datenschutz@sv-bechtheim.de).
- (5) Die personenbezogenen Daten der Mitglieder werden ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des Vereins verarbeitet, insbesondere zur Mitgliederverwaltung, Förderung des Sports und zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Abs. 1 b) Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO).
- (6) Als Mitglied des Landessportbundes Hessen e.V. übermittelt der Verein folgende personenbezogene Daten dorthin: Name und Kontaktdaten des Vereinsvorstandes.
- (7) Als Mitglied folgender Hessischer Fachverbände übermittelt der Verein folgende personenbezogene Daten seiner Mitglieder dorthin:
 - Landessportbund (LSB):
Name, Vorname, Geburtsjahr, Verbands Bezeichnung (abgeleitet von Abteilungszugehörigkeit)
 - Deutscher Fußball Bund (DFB):
Name, Vorname, Geburtsjahr, Verbands Bezeichnung (abgeleitet von Abteilungszugehörigkeit)
 - Hessischer Fußball Verband (HFV):
Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Nationalität

Die Übermittlung dieser Daten ist erforderlich, damit der Verein und die jeweiligen Mitglieder am Sportbetrieb, den der jeweilige Verband veranstaltet, teilnehmen können, insbesondere zur Erlangung von Spielerpässen und Lizenzen.

- (8) Im Zusammenhang mit seinen vereinsbezogenen Veranstaltungen (z.B. Sportwettkämpfe, Mitgliederversammlungen, Fasching, Kerb, Theater) veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf seiner Homepage und übermittelt solche Daten und Fotos an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Die Veröffentlichung / Übermittlung der Daten umfasst hierbei höchstens Name (soweit möglich in abgekürzter Form), Vereinszugehörigkeit, Funktion und Aufgabe im Verein sowie – falls erforderlich oder zwangsläufig mit einer Wettkampfteilnahme verbunden – Altersklasse oder Teamjahrgang.
- (9) Im Zusammenhang mit Jubiläen, Ehrungen (z.B. wegen langjähriger Mitgliedschaft und Arbeit im Verein) sowie Geburtstagen seiner Mitglieder veröffentlicht / übermittelt der Verein Daten und Fotos nur mit Einwilligung des betroffenen Mitglieds.
Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Name, aktuelle und frühere Funktionen im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln.
Im Hinblick auf Jubiläen, Ehrungen und Geburtstage kann das einzelne Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung/Übermittlung von Fotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Wird der Widerspruch bis 4 Wochen vor dem Ereignis ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung. Bei späterem Widerspruch entfernt der Verein Daten und Fotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen/Übermittlungen in diesem Bereich.

- (10) Mitgliederlisten werden als Datei an Vorstandsmitglieder, Abteilungsleiter, sonstige Funktionäre, Mitglieder und auch an Spielgemeinschaften herausgegeben, soweit deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte, Teilnahmerechte) benötigt, wird ihm eine Datei der notwendigen Daten gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden und die erhaltenen Daten, sobald deren Zweck erfüllt ist, zurückgegeben, vernichtet oder gelöscht werden.
- (11) Die Mitgliederdaten werden spätestens 2 Jahre nach Beendigung der Mitgliedschaft gelöscht, soweit sie für die Mitgliederverwaltung nicht mehr benötigt werden und keine gesetzlichen, vertraglichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungsfristen dem entgegenstehen.
- (12) Mitglieder haben im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen das Recht auf Auskunft über ihre gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DS-GVO) sowie auf Berichtigung (Art. 16 DS-GVO), Löschung (Art. 17 DS-DVO), Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DS-DVO), Widerspruch gegen die Verarbeitung (Art. 21 DS-GVO) und Datenübertragbarkeit (Art. 20 DS-GVO). Diese Rechte können schriftlich oder per E-Mail bei den in (3) genannten Verantwortlichen geltend gemacht werden.
- (13) Soweit Einwilligungen der Mitglieder zur Verwendung ihrer Daten erforderlich sind, können diese mündlich, schriftlich oder per E-Mail erteilt werden. Der Verein ist beweispflichtig dafür, dass eine Einwilligung erteilt wurde. Die Mitglieder können eine bereits erteilte Einwilligung jederzeit widerrufen. Der Widerruf kann mündlich, schriftlich oder per E-Mail an die in (3) genannten Verantwortlichen gesandt werden. Die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung bleibt vom Widerruf unberührt.
- (14) Den Mitgliedern steht das Recht zur Beschwerde über die Datenverarbeitung des Vereins bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu. Zuständige Aufsichtsbehörde ist im Bundesland Hessen der Hessische Datenschutzbeauftragte mit Sitz in Wiesbaden.

§ 15 Ausschüsse

Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben.

§ 16 Auflösungsbestimmung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Hünstetten, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 Inkrafttreten vorstehender Satzung¹

Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Alle vorherigen Satzungen des Vereins werden hiermit außer Kraft gesetzt.

¹ Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 7. September 1990. Die Eintragung in das Vereinsregister erfolgte am 21.5.1991.